



DR. CHRISTEAN WAGNER
VORSITZENDER DER CDU-FRAKTION
IM HESSISCHEN LANDTAG

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 350 532
Telefax (0611) 350 555
c.wagner@ltg.hessen.de
www.cdu-fraktion-hessen.de

Gemeinsam leben Hessen e.V.
z. Hd. Frau Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2

63065 Offenbach

Wiesbaden, 15. Mai 2013
cw/mst

Ihr Schreiben vom 11. April 2013

Sehr geehrte Frau Doktor Terpitz,

für Ihr Schreiben vom 11. April 2013 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an den hessischen Schulen danke ich Ihnen.

Entgegen Ihrer Annahme lässt sich aus den Formulierungen des Art. 24 UN-BRK kein individueller Anspruch auf eine Teilnahme am Regelunterricht der allgemeinbildenden Schulen ableiten. Die Konvention nimmt die Unterzeichnerstaaten vielmehr in die Pflicht, den betroffenen Schülerinnen und Schülern durch den Zugang zu Bildungseinrichtungen eine über die Schulzeit hinausreichende Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Auch Förderschulen sind dabei integraler Bestandteil eines „inkluisiven Bildungssystems“, das Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen eine grundsätzliche Teilhabe an Bildung ermöglicht. Die Übereinstimmung einer Beschulung an Förderschulen mit den Vorgaben der UN-BRK wurde in diesem Sinne mehrfach richterlich bestätigt, u.a. durch den VGH Kassel am 12.11.2009, das OVG Lüneburg am 16.09.2010 und das LSG Bayern am 07.09.2011.

Dessen ungeachtet ist Inklusion im Rahmen der pädagogischen Grenzen einer gemeinsamen Beschulbarkeit ein allgemein anerkanntes und von der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag entsprechend gefördertes Ziel. Mit 1.575 Förderschullehrerstellen an den allgemeinbildenden Schulen werden zum kommenden Schuljahr 2013/14 so viele Lehrer wie nie zuvor für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen zur Verfügung stehen. Diese Zahl wird jährlich um 40 weitere Lehrerstellen für den inklusiven Unterricht aufgestockt. Durch die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnung wurden überdies die Elternrechte nachhaltig gestärkt. So kann die erforderliche Einstimmigkeit bei Entscheidungen der Förderschüsse über die passende Fördermaßnahme nicht ohne die Zustimmung der Eltern erzielt werden. Bei insgesamt 2.146 abgeschlossenen Entscheidungsverfahren der Förderausschüsse im Schuljahr 2012/13 wurde die Aufnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler in den inklusiven Unterricht genehmigt. Das

entspricht einer Steigerung um 760 gegenüber den Neuanträgen auf Gemeinsamen Unterricht im vorangegangenen Schuljahr 2011/12.

In Artikel 7 der UN-BRK heißt es jedoch auch unmissverständlich: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.“ Ganz im Sinne dieser Zielsetzungen der UN-Konvention hat das Land Hessen daher in den zurückliegenden Jahrzehnten sowohl unter christlich-demokratisch als auch unter sozialdemokratisch geführten Landesregierungen eine vorbildliche und weithin anerkannte Förderschullandschaft geschaffen, deren Einrichtungen eine differenzierte und ausschließlich auf das Wohl des Kindes abgestimmte Förderung ermöglichen. Hochqualifizierte und speziell für den Umgang mit verschiedenen Formen von Behinderungen ausgebildete Lehrkräfte betreuen dort aufopferungsvoll mit großem Engagement und Zeitaufwand die ihnen anvertrauten Schüler. Durch diese besondere Zuwendung und die Bereithaltung der erforderlichen Schonräume und Betreuungsmöglichkeiten wird Kindern mit unterschiedlichsten Formen von Behinderungen eine gleichermaßen optimale Förderung zuteil.

Wie bei jedem Umgang mit behinderten Kindern ist eine sorgfältige Differenzierung unerlässlich. Einem körperbehinderten Kind, das lernzielgleich unterrichtet werden kann, muss bereits heute durch bauliche Maßnahmen der Besuch des Regelunterrichtes ermöglicht werden. Die unterschiedlichen Formen von Behinderungen schließen jedoch auch Formen schwerster Intelligenzminderung, psychischer Traumata als Folge von Misshandlungen oder mehrfacher Schwerstbehinderung ein. Unserer Ansicht nach können den unterschiedlichen Belangen der betroffenen Schülerinnen und Schüler daher nur eine behutsame Entwicklung der inklusiven Beschulung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der hessischen Förderschullandschaft sowie die sorgfältige Betrachtung eines jeden Einzelfalles hinreichend gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jh



